

## **Merkblatt über das Vorgehen bei Todesfällen in der Gemeinde Alpthal**

Das Reglement über den Friedhof und das Bestattungswesen in der Gemeinde Alpthal bestimmt in Artikel 1 Abs. 1 folgendes:

*«Jeder Einwohner der Gemeinde Alpthal hat Anrecht auf eine schickliche Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Alpthal»*

Um eine reibungslose Abwicklung der administrativen Notwendigkeiten zu gewährleisten, bitten wir Sie bei einem Todesfall folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

### **Todesfallanmeldung an die Gemeindekanzlei**

#### **Todesfall im Spital oder im Heim:**

Todesfälle im Spital oder im Heim meldet dessen Verwaltung direkt dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Überführung in die Aufbahrungsstelle (Einsiedeln) wird durch das Spital oder Heim veranlasst. Für die Bestattung in Alpthal ist mit der Gemeindekanzlei Kontakt aufzunehmen.

#### **Todesfall zu Hause:**

Todesfälle zu Hause sind möglichst umgehend, spätestens aber innert 48 Stunden der Gemeindekanzlei zu melden. Die Meldung hat durch eine Person aus dem engsten Familienkreis zu erfolgen. Dazu brauchen Sie die **ärztliche Todesbescheinigung (Original)**, welche vom Arzt ausgestellt wird, der den Tod festgestellt hat, sowie das **Familienbüchlein**.

*Die Leiche ist innerhalb von 24 Stunden durch einen Bestattungsdienst in die Aufbahrungsstelle zu bringen (Friedhofskapelle Einsiedeln).*

#### **Ausserordentlicher Todesfall:**

Todesfälle infolge eines Unfalls oder ähnlicher Ereignisse sind sofort der Polizei zu melden. Die Meldung an das zuständige Zivilstandsamt erfolgt dann durch die Polizei.

### **Bestattungstermine**

Eine **Kremation** darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Tods erfolgen. Die **Erdbestattung** hat bis spätestens 120 Stunden (5 Tage) nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

### **Einsargung / Transporte / Aufbahrung**

Für die Einsargung, den Transport zum Aufbahrungsraum und zum Friedhof oder Krematorium wird ein mit diesen Aufgaben vertrautes Bestattungsinstitut empfohlen. (Siehe unter: Wichtige Adressen und Telefon-Nummern).

### **Aufbahrungsraum**

Die Leichen der Verstorbenen können aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpthal und dem Bezirk Einsiedeln in der Friedhofskapelle Einsiedeln aufgebahrt werden.

## **Vorgehen bei Erdbestattung**

**Die Angehörigen** vereinbaren bei einer kirchlichen Bestattung mit dem Pfarramt den Beerdigungstermin und das kirchliche Zeremoniell und melden den Beerdigungstermin unverzüglich an die Gemeindeganzlei.

**Die Gemeindeganzlei** meldet den Bestattungstermin dem Leichenbestatter und ist für die Grabesöffnung besorgt.

**Das kirchliche Zeremoniell** ist von den Angehörigen mit dem zuständigen Pfarrer direkt abzusprechen. Der Bestattungsdienst bringt üblicherweise die Leiche im Sarg frühzeitig direkt zum vorbereiteten Grab auf dem Friedhof, wo die Verabschiedung durch die Angehörigen und Bekannten und die Segnung und Grabesübergabe durch den Pfarrer erfolgt.

## **Vorgehen bei Urnenbestattung**

**Die Angehörigen** orientieren bei der Todesfallmeldung die Gemeindeganzlei, dass sie eine Kremation wünschen.

**Die Gemeindeganzlei** übermittelt die erforderliche Bewilligung direkt ans Krematorium.

**Die Angehörigen** beauftragen einen Bestattungsdienst mit dem Transport des Leichnams zum Krematorium Schwyz-Seewen.

Bei **Todesfall im Spital oder Heim** organisiert der beauftragte Bestattungsdienst in Absprache mit den Angehörigen die Transporte zum Aufbahrungsraum und zum Krematorium.

**Die Urne** mit der Asche des / der Verstorbenen kann von den Angehörigen nach Absprache mit dem Krematorium abgeholt oder zugestellt werden.

**Das kirchliche Zeremoniell** ist von den Angehörigen mit dem zuständigen Pfarrer direkt abzusprechen. Die Übergabe an der Urne in das geweihte Grab und die Verabschiedung durch die Angehörigen und Bekannten erfolgt üblicherweise vor dem Trauergottesdienst.

## **Orgeldienst und Kirchenchor**

Nach Möglichkeit wird bei Mitgliedern der röm.-kath. Kirche der Orgeldienst für den Bestattungsgottesdienst durch die röm.-kath. Kirchgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wenn von den Angehörigen zusätzlich Chorlieder gewünscht werden, ist dies der Sakristanin zu melden. (Der Einsatz des Kirchenchors soll gemäss Besoldungsreglement der röm.-kath. Kirchgemeinde von den Angehörigen mit mind. CHF 100.00 abgegolten werden).

## **Bestattungsarten**

Auf dem Friedhof der Gemeinde Alpthal stehen Einzelgräber für die Erd- und Urnenbestattung, ein Urnengemeinschaftsgrab sowie Kleingräber für Kinder bis 6 Jahre zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab ist zulässig, wenn die Grabesruhe für das entsprechende Grab noch mindestens 10 Jahre dauert.

## **Grabmal**

Jedes Grab soll mit einem dauernden Grabmal versehen werden. Das Grabmal soll Vornamen und Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des / der Verstorbenen tragen. Das Grabmal ist ein Zeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhalten soll und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es muss sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt die Beisetzung „namenlos“. Auf Wunsch des / der Verstorbenen oder der Angehörigen wird die Grabtafel mit Vornamen, Name, Geburts- und Sterbejahr versehen.

## **Grabunterhalt, Grabfonds**

Unterhalt und Pflege der Gräber sind ausschliesslich Sache der Angehörigen. Ausgenommen ist das Urnengemeinschaftsgrab. Kann der ordentliche Grabunterhalt nicht durch Angehörige oder Verwandte vollzogen werden, haben die Angehörigen einen zweckbestimmten Depotbetrag, mit welchem der Grabunterhalt für die Zeit der Grabesruhe gewährleistet werden kann, bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. In diesem Falle betraut die Friedhofskommission eine Drittperson mit dem Grabunterhalt gegen Entschädigung.

**Das Urnengemeinschaftsgrab** wird von der Gemeinde unterhalten. Blumen und andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Urnengemeinschaftsgrab gelegt werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände nach 30 Tagen.

## **Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung mindestens 20 Jahre, bei Urnenbestattung mindestens 10 Jahre. Die Räumung der Gräber wird von der Friedhofskommission üblicherweise „pro Viertel“ angeordnet. Die Bekanntgabe erfolgt mittels öffentlichen Anschlags sowie durch schriftliche Mitteilung an die mit dem Grabunterhalt betrauten Angehörigen, soweit diese der Friedhofverwaltung bekannt sind.

## **Gebühren / Kosten**

Für Verstorbene mit rechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sind die folgenden Leistungen unentgeltlich, bzw. werden von der Gemeinde übernommen:

- Grabesplatz
- Erdbestattung
- Kremation
- Urnenbestattung
- Benützung des Aufbahrungsraumes in der Friedhofkapelle Einsiedeln.

Zu Lasten der Angehörigen gehen:

- Sämtliche Transportkosten (inkl. Transport ins Krematorium);
- Sarg, Urne, Grabkreuz, Grabmal;
- Sämtliche Leistungen der Bestattungsinstitute;
- Grabunterhalt (bzw. allfälliger Grabfond).

Für Verstorbene ohne rechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sind sämtliche Leistungen abgeltungspflichtig gemäss separater Gebührenordnung.

# FRIEDHOFSKOMMISSION



## **Wichtige Adressen und Telefonnummern**

Gemeindekanzlei Alpthal, Dorfstrasse 19, 8849 Alpthal	055 412 24 52
Röm.-kath. Pfarramt Alpthal, Dorfstrasse 28, 8849 Alpthal	055 412 26 72
Evang.-ref. Pfarramt Einsiedeln, Spitalstrasse 9, 8840 Einsiedeln	055 412 12 22
Kirchen Sakristanin Alpthal, Marie-Theres Steiner	055 412 63 61
Bestatter, Markus und Raphael Ochsner	055 412 55 86 079 501 45 65

## **Regionale Bestattungsdienste**

Betschart & Eichhorn GmbH, Langrütistrasse 24, 8840 Einsiedeln	055 412 77 33
Stucki Bestattungsdienst, Zürichstrasse 38, 8840 Einsiedeln	055 422 11 00

Alpthal, 31. Januar 2023, Friedhofskommission Alpthal